

**Satzung
für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach
in der Fassung der II. Nachtragssatzung
(Friedhofssatzung)**

**III. Nachtragssatzung zur Satzung
für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach
(Friedhofssatzung)**

**§ 5
Verhalten auf dem Friedhof**

**§ 5
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen betreten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2007, 24.06.2008, 29.09.2009 und 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Kleinkinderfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen tätigen Dienstleistungsbetriebe mit besonderen Erlaubnis;
 - h) zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

bisherige Fassung

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bei Erdbestattungen sind Säрге zu verwenden. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag gestatten, wenn der Antragsteller nachweist, dass nach den Bestimmungen der Religions- oder Glaubensgemeinschaft, der die Verstorbene oder der Verstorbene angehörte, eine Erdbestattung ohne Sarg vorgesehen hat. Soweit der Friedhofsverwaltung durch die Bestattungsart besondere Kosten entstehen, hat der Bestattungspflichtige diese zu tragen.

§ 23 Anzeigepflicht für Grabaufbauten

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind anzeigepflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Die Grabmale müssen sich in Form, Farbe und Größe der örtlichen Umgebung anpassen.
- (3) Der Anzeige sind beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Anzeige verliert ihre Rechtswirkung, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zugang errichtet worden ist.
- (6) Die nicht anzeigepflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln und Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

beabsichtigte Änderung

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bei Erdbestattungen sind Säрге zu verwenden. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag gestatten, wenn der Antragsteller nachweist, dass nach den Bestimmungen der Religions- oder Glaubensgemeinschaft, der die Verstorbene oder der Verstorbene angehörte, eine Erdbestattung ohne Sarg vorgesehen ist. So weit der Friedhofsverwaltung durch die Bestattungsart besondere Kosten entstehen, hat der Bestattungspflichtige diese zu tragen.

- (7) Es gilt die Frist des § 6 Absatz 4.

bisherige Fassung

**§ 34
Bezeichnungen; Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

beabsichtigte Änderung

**§ 34
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet;
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - d) als Inhaber des Grabrechtes entgegen § 6 die Anzeige der Beauftragung eines Dienstleistungserbringers unterlässt;
 - e) als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;
 - f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt;
 - g) entgegen § 23 Abs. 1 bis 5 ohne vorherige Anzeige, abweichend von der Anzeige, vor Ablauf der Bedenkzeit nach § 6 Abs. 4 oder entgegen den von der Friedhofsverwaltung erhobenen Bedenken Grabmale oder sonstige Grabaufbauten errichtet, verändert oder entfernt;
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 35
Bezeichnungen; Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.